
32. Jahrgang

Ausgabetag

01.10.2018

Nr.

16

Inhaltsangabe

- 51/2018** **Öffentliche Bekanntmachung**
Einladung zur Ratssitzung am 09.10.2018
- 52/2018** **Öffentliche Bekanntmachung**
über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung
im Rahmen des Soldatengesetzes
- 53/2018** **Öffentliche Bekanntmachung**
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74.1 F, 5. Änderung „Signalwerkstatt“
- 54/2018** **Öffentliche Bekanntmachung**
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 74.1 F,
5. Änderung „Signalwerkstatt“
- 55/2018** **Öffentliche Bekanntmachung**
Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 28.32 K,
4. Änderung „Augustinusstraße“
- 56/2018** **Öffentliche Bekanntmachung**
Öffentliche Auslegung der 51. Änderung des Flächennutzungsplans
„Tangente Europaallee“
- Bekanntmachung Änderungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
- förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de.

- 57/2018** **Öffentliche Bekanntmachung**
Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60F Neu,
in Frechen „nördliche Verlängerung der Europaallee sowie südlich parallel zur
Bundesautobahn A4 und östlich der Bonnstraße (L183)“
- förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB
- 58/2018** **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**
Flurbereinigung Bergerbusch II
hier: Ladung zur
- Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
 - Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass
der vorläufigen Besitzeinweisung

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de.

Einladung

Sitzungsnummer: 26/16.
Gremium: **Rat**
Sitzungsdatum: Dienstag, 09.10.2018, 17.00 Uhr
Sitzungsort: Neuer Sitzungssaal

Tagesordnung:

A	Öffentlicher Teil	Vorlage-Nr.
A1	Einwohnerfragestunde	
A2	Beschlussüberwachung aus vorangegangenen Sitzungen	483/16/2018
A3	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW	
A3.1	Grünschnitt Karl-Loewe-Str. 1a und 1b - Bürgerantrag gem. §24 GO NRW vom 15.06.2018	447/16/2018
A3.2	Handlungskonzept für eine Saubere Stadt - Durchführung von jährlichen Aktionstagen - Anregung der Lokalen Agenda nach § 24 GO NRW vom 24.6.2018	401/16/2018
A3.3	Pflege der öffentlichen Grünfläche "Am Rittersberg" Anregung nach §24 GO NRW vom 09.07.2018	414/16/2018
A3.4	Sauberkeit und Ordnung in der Stadt Frechen - Anregung nach § 24 GO	423/16/2018
A4	Nachträgliche Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen	
A4.1	Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich	381/16/2018

- | | | |
|------|---|--------------|
| A5 | Anträge und Anfragen der Fraktionen nach § 3 der Geschäftsordnung | |
| A5.1 | Offener Brief der OB von Düsseldorf, Bonn und Köln
zur Wiederaufnahme der Seenotrettung im Mittelmeer
- Antrag der Linksfraktion vom 31.07.2018 | ohne Vorlage |

Hinweis zu TOP A 5.1

Gemäß § 48 der Gemeindeordnung NRW ist die Vorsitzende grundsätzlich verpflichtet, jeden Vorschlag einer Fraktion für die Tagesordnung zu berücksichtigen, der innerhalb der in der Geschäftsordnung des Rates festgelegten Frist vorgelegt wird.

Vorschläge zur Tagesordnung müssen jedoch stets Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Obliegt eine Angelegenheit der Zuständigkeit eines anderen Trägers öffentlicher Gewalt oder betrifft eine allgemeinpolitische Thematik, darf der Rat sich hiermit nicht befassen, sondern hat die Angelegenheit per Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung abzusetzen. Wird ein Antrag auf Absetzung aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die Vorsitzende diesen von Amts wegen und lässt darüber abstimmen (§ 13 Absätze 3 und 4 der Geschäftsordnung).

Gemäß § 3 Absatz 4 der Geschäftsordnung wird darauf hingewiesen, dass die Thematik „Wiederaufnahme der Seenotrettung im Mittelmeer“ nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Frechen fällt und insofern vor Eintritt in die Sitzung per Geschäftsordnungsbeschluss abzusetzen ist.

- | | | |
|------|--|-------------|
| A5.2 | Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden/
Bestimmung der Stadt Frechen zur
großen kreisangehörigen Stadt
- Antrag der Linksfraktion vom 25.08.2018 | 489/16/2018 |
| A6 | Haushalt 2017 | |
| A6.1 | Auswertungsbericht des Gebührenhaushaltes Bestattung
für das Haushaltsjahr 2017 | 397/16/2018 |
| A6.2 | Jahresabschluss 2017 des Freizeit- und Bäderbetriebes
Hier: Entlastung des Betriebsausschusses | 408/16/2018 |
| A6.3 | Jahresabschluss zum 31.12.2017 | 485/16/2018 |
| A7 | Haushalt 2019 | |
| A7.1 | Einbringung der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019 | 491/16/2018 |
| A7.2 | Einbringung des Stellenplanes 2019 | 488/16/2018 |
| A7.3 | Wirtschaftsplan 2019 des Freizeit- und Bäderbetriebes
der Stadt Frechen | 455/16/2018 |
| A8 | IT-Zentralisierung bei der Stadt Frechen | 478/16/2018 |
| A9 | Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beschlüsse
aus nichtöffentlichen Teilen von Rats- und Ausschusssitzungen | 390/16/2018 |

A10	Satzungsangelegenheiten, Bauleitplanung und sonstiges Ortsrecht	
A10.1	Verkaufsoffener Sonntag am 04.11.2018 zum Martinsmarkt; Ergänzungsantrag des Aktivkreis Frechen e.V.	409/16/2018
A 10.1.1	Verkaufsoffener Sonntag am 04.11.2018 zum Martinsmarkt hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im erweiterten Einzelhandelsbereich des Ortsteils Innenstadt	wird nachgereicht
A10.2	Anpassung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zum 01.01.2019	398/16/2018
A11	Ausschussbesetzungs- und Gremienangelegenheiten sowie Vertretung in Organen Dritter	
A11.1	Umsetzung im Schulausschuss hier: Vertretung der Hauptschule Herbertskaul	470/16/2018
A11.2	Umsetzung im Jugendhilfeausschuss hier: Vertretung der Katholischen Kirche	471/16/2018
A11.3	Umsetzung im Rechnungsprüfungsausschuss - Antrag der Fraktion Perspektive vom 13.09.2018	472/16/2018
A11.4	Umsetzung diverser Ausschüsse - Antrag der SPD-Fraktion vom 19.09.2018	481/16/2018
A11.5	Änderungen der Vertretung der Stadt Frechen in Organen Dritter	469/16/2018
A11.6	Umsetzung diverser Ausschüsse - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.09.2018	490/16/2018
A12	Mitteilungen der Verwaltung	
A12.1	Sitzungen des Rates und der Ausschüsse 2019	444/16/2018
A13	Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern nach § 20 der Geschäftsordnung	
B	Nichtöffentlicher Teil	Vorlage-Nr.
B1	Anträge und Anfragen der Fraktionen nach § 3 der Geschäftsordnung	
B2	Nachträgliche Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen	
B3	Organisations- und Geschäftsprozessuntersuchung technische Bereiche	493/16/2018

- | | | |
|------|--|-------------|
| B4 | Vergabe eines Wegenutzungsvertrags Wasser
(Konzessionsvertrag Wasser)
- Verfahrensunterlagen | 421/16/2018 |
| B5 | Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"
hier: Städtebaulicher Vertrag | 330/16/2018 |
| B6 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| B6.1 | Jährlicher Bericht über die derivativen Finanzgeschäfte
(SWAPs) der Stadt Frechen | 492/16/2018 |
| B7 | Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern
nach § 20 der Geschäftsordnung | |

Frechen, 26.09.2018



Susanne Stupp
Vorsitzende

Vorsitz:	Susanne Stupp (Bürgermeisterin)
1. stv. Vorsitz:	Angelika Münch (1. stv. Bürgermeisterin/ CDU-Fraktion)
2. stv. Vorsitz:	Ferdi Huck (2. stv. Bürgermeister/ SPD-Fraktion)
Schriftführung:	Mareike Mischke
stv. Schriftführung:	Markus Köppinger

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung im Rahmen des Soldatengesetzes

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermittelt die Meldebehörde zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen eingelegt bzw. abgegeben werden.

Frechen, den 01.10.2018



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74.1 F, 5. Änderung „Signalwerkstatt“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 beschlossen,

1. den Bebauungsplan Nr. 74.1 F, 5. Änderung „Signalwerkstatt“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und
2. ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich zwischen Hochstedenstraße, Kölner Straße und den Gleisanlagen der Häfen- und Güterverkehr Köln AG (HGK) und ist folgendem Plan zu entnehmen:

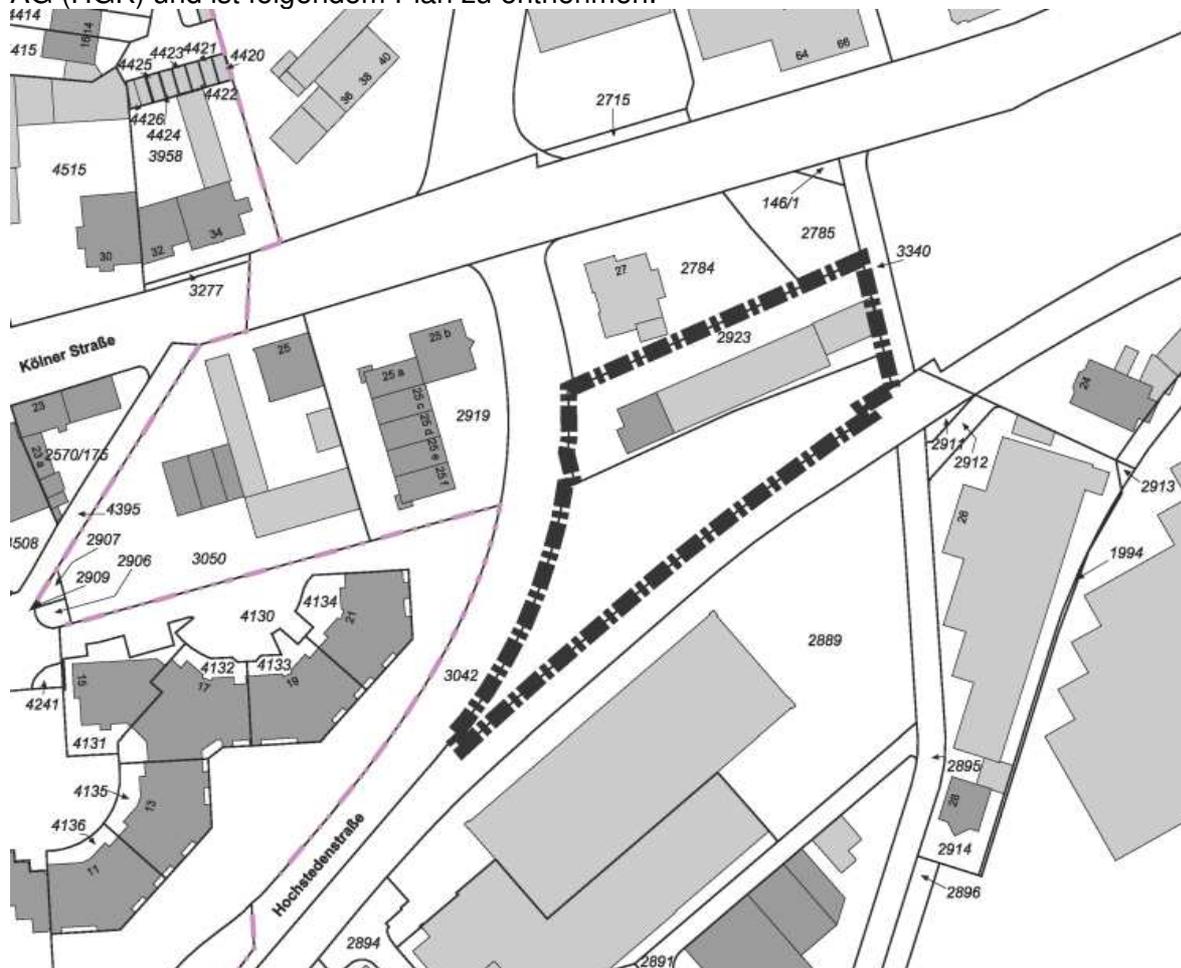


Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74.1 F, 5. Änderung „Signalwerkstatt“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Frechen, 27.09.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'SS', is placed on a light gray rectangular background.

Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 74.1 F, 5. Änderung „Signalwerkstatt“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 beschlossen, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 74.1 F, 5. Änderung, gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Schalltechnisches Prognosegutachten 74.1 F, 4. Änderung
- Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 74.1 F, 4. Änderung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich zwischen Hochstedenstraße, Kölner Straße und den Gleisanlagen der Häfen- und Güterverkehr Köln AG (HGK) und ist folgendem Plan zu entnehmen:

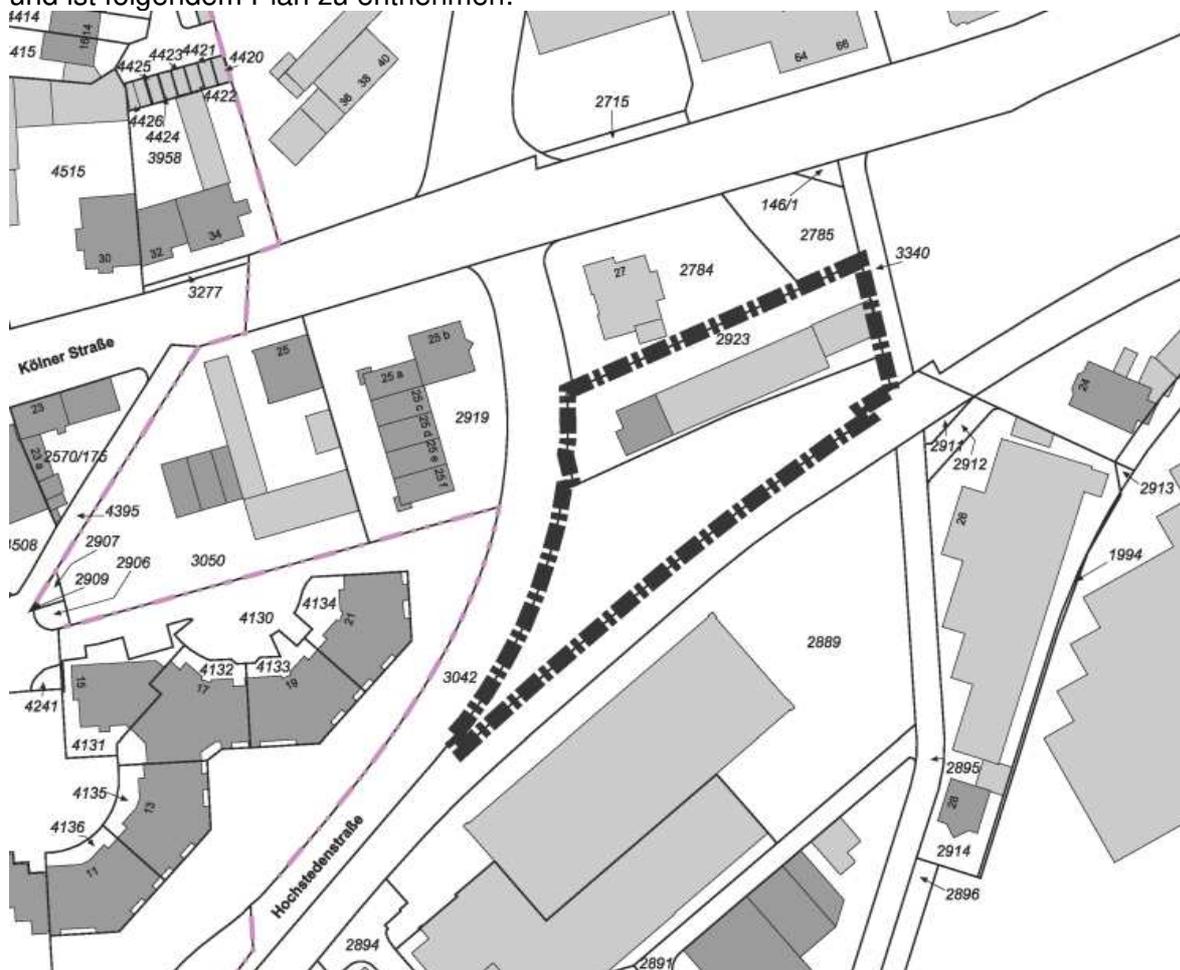


Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74.1 F, 5. Änderung „Signalwerkstatt“

Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und seiner Begründung erfolgt in der Zeit vom

09.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018

während der Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben. Die Planunterlagen können auch im Internet unter <http://www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten/Aktuelles.php> eingesehen werden.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an:

Stadt Frechen

Die Bürgermeisterin

Johann-Schmitz-Platz 1-3

50226 Frechen

Auskünfte zum Entwurf des Bebauungsplans erteilt Herr Aulmann in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 309, Tel.: 02234 501-1370, während der Dienststunden. Hier besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

Datenschutzhinweis:

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, 27.09.2018



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 28.32 K, 4. Änderung „Augustinusstraße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 beschlossen,

1. den Bebauungsplan Nr. 28.32 K, 4. Änderung „Augustinusstraße“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen.
2. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 28.32 K, 4. Änderung „Augustinusstraße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Auf Grund der Geringfügigkeit der Änderung wurden gegenüber dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan keine weiteren umweltbezogenen Informationen eingeholt. Die Umweltbelange sind in der Begründung zum Bebauungsplan abgewogen.

Der räumliche Geltungsbereich in Frechen-Königsdorf liegt entlang der Augustinusstraße und ist folgendem Plan zu entnehmen:



Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28.32 K, 4. Änderung „Augustinusstraße“

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und seiner Begründung erfolgt in der Zeit vom

09.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018

während der Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben. Die Planunterlagen können auch im Internet unter <http://www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten/Aktuelles.php> eingesehen werden.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an:

Stadt Frechen

Die Bürgermeisterin

Johann-Schmitz-Platz 1-3

50226 Frechen

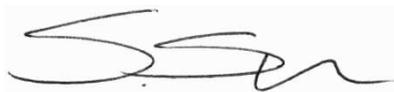
Auskünfte zum Entwurf des Bebauungsplans erteilt Herr Aulmann in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 309, Tel.: 02234 501-1370, während der Dienststunden. Hier besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

Datenschutzhinweis:

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, 27.09.2018



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Öffentliche Auslegung der 51. Änderung des Flächennutzungsplans „Tangente Europaallee“, -Bekanntmachung Änderungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB -förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB-

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung hat in seiner Sitzung am 05.12.2017 die Einleitung des 51. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans „Tangente Europaallee“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen

Der Änderungsbereich ist im beiliegenden Übersichtsplan vom 04.12.2017 dargestellt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekanntgemacht.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung in seiner Sitzung am 25.09.2018 die Durchführung der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen sowie den Planentwurf und die Begründung gebilligt

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Planentwurf für die Dauer eines Monats einschließlich des Entwurfes der Begründung sowie des Umweltberichtes öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen der Bauleitplanung liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor:

Umweltrelevante Stellungnahmen

- Bezirksregierung Arnsberg (Gewässerschutz, Sumpfungsmaßnahmen)
- BUND (Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Lärm, Artenschutz)
- Erftverband (Gewässerschutz)

- NABU Rhein-Erft (Bodenschutz, Ausgleichsmaßnahmen)
- Rhein-Erft-Kreis (Gewässer-, Boden- und Naturschutz)

Umweltbericht:

- Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima, Luft, Kultur und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen (unter Einbeziehung der Natura2000-Gebiete)
- Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens
- Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Lösungsvorschläge
- Auswirkungen auf die Belange der Schutzgüter für schwere Vorfälle und Katastrophen
- Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Diese Unterlagen können während der Offenlage eingesehen werden.

Die Auslegung des Entwurfs einschließlich Begründung, Umweltbericht und umweltbezogener Stellungnahmen erfolgt in der Zeit vom

17.10. bis einschließlich 19.11.2018

während nachstehender Öffnungszeiten des Rathauses:

montags bis mittwochs von
07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von
07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
sowie freitags von
07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an

*Stadt Frechen
Die Bürgermeisterin
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen*

Auskünfte zum Vorentwurf erteilt Herr Müller in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 309, 3. Obergeschoss des Rathauses, Tel.: 02234/501-1361 während der Dienststunden.

Hier besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Niederschrift vorzubringen.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter <http://www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten/Aktuelles.php> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlagefrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzhinweis:

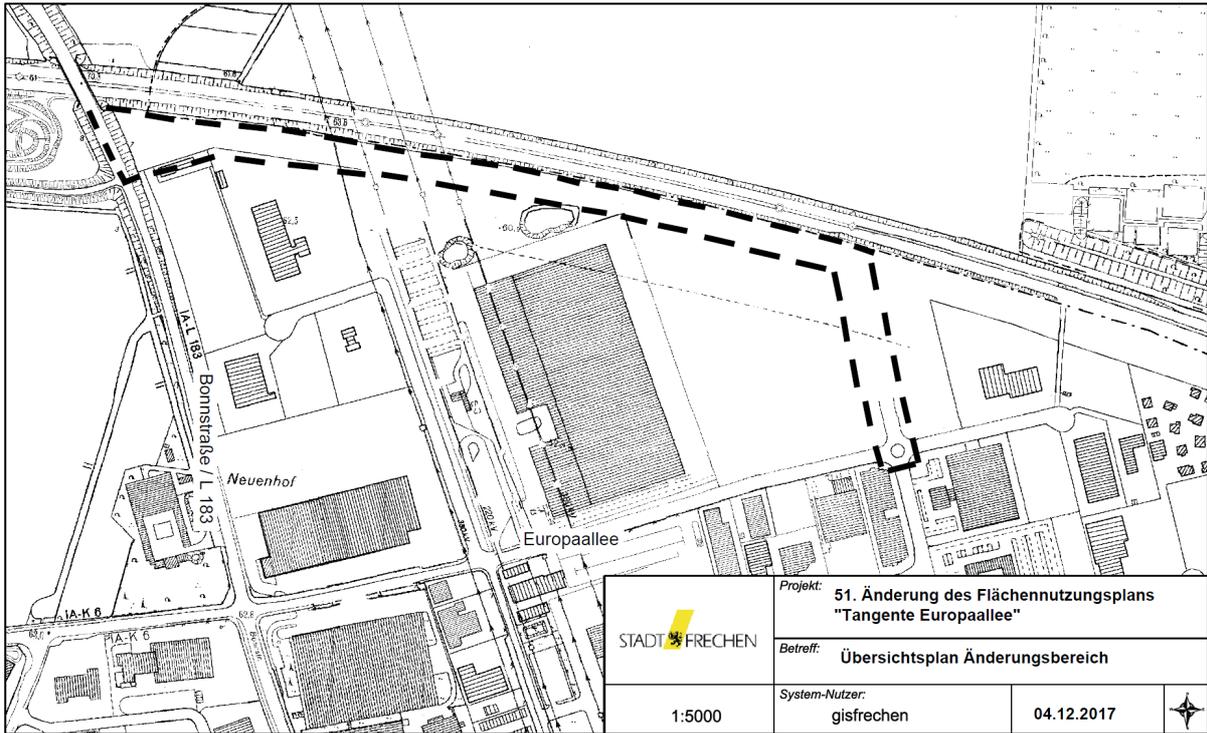
Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, den 28.09.2018

Die Bürgermeisterin



Susanne Stupp



Bekanntmachung der Stadt Frechen

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60F Neu, in Frechen „nördliche Verlängerung der Europaallee sowie südlich parallel zur Bundesautobahn A4 und östlich der Bonnstraße (L183)“ -förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB-

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 die Durchführung der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen sowie den Planentwurf mit geändertem Geltungsbereich und Begründung gebilligt.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung von Planungsrecht für den Bau der Verlängerung der Europaallee bis zur Bonnstraße (sog. ‚Tangente‘).

Der geänderte Geltungsbereich des Plangebietes ist im beiliegenden Übersichtsplan vom 13.09.2018 dargestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird der Bebauungsplanentwurf für die Dauer eines Monats einschließlich des Entwurfes der Begründung sowie des Umweltberichtes öffentlich ausgelegt. Zudem liegen eine Artenschutzprüfung, ein Schallschutzgutachten sowie eine gutachterliche Verkehrsprognose vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor:

Umweltrelevante Stellungnahmen

- Bezirksregierung Arnsberg (Gewässerschutz, Sumpfungsmaßnahmen)
- BUND (Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Lärm, Artenschutz)
- Erftverband (Gewässerschutz)
- Geologischer Dienst (Bodenschutz)

- Rhein-Erft-Kreis (Gewässer-, Boden- und Landschaftsschutz)
- LVR (Bodendenkmäler)
- Stadt Köln (Regionaler Grünzug)

Umweltbericht:

- Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima, Luft, Kultur und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen
- Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens
- Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Lösungsvorschläge
- Auswirkungen auf die Belange der Schutzgüter für schwere Vorfälle und Katastrophen
- Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Artenschutzprüfung:

- Vorprüfung des Artenspektrums planungsrelevanter Arten
- Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte
- Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Schallschutzgutachten:

- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach 16. BImSchV
- Abschätzung des Bereichs möglicher Grenzwertüberschreitungen

Verkehrsprognose:

- Ermittlung der maßgeblichen stündlichen Verkehrsstärke, tags und nachts (MSV, Mt und Mn)
- Ermittlung der LKW-Anteile (Pt und Pn)

Diese Unterlagen können während der Offenlage eingesehen werden.

Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes einschließlich Begründung, Umweltbericht, Gutachten und umweltbezogener Stellungnahmen erfolgt in der Zeit vom

17.10. bis einschließlich 19.11.2018

während nachstehender Öffnungszeiten des Rathauses:

montags bis mittwochs von
07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von
07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
sowie freitags von
07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an

*Stadt Frechen
Die Bürgermeisterin
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen*

Auskünfte zum Entwurf des Bebauungsplanes erteilt Herr Müller in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 309, 3. Obergeschoss des Rathauses, Tel.: 02234/501-1361 während der Dienststunden.
Hier besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Niederschrift vorzubringen.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter <http://www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten/Aktuelles.php> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlagefrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60F Neu unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird auf den § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer natürlichen oder juristischen

Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

Datenschutzhinweis:

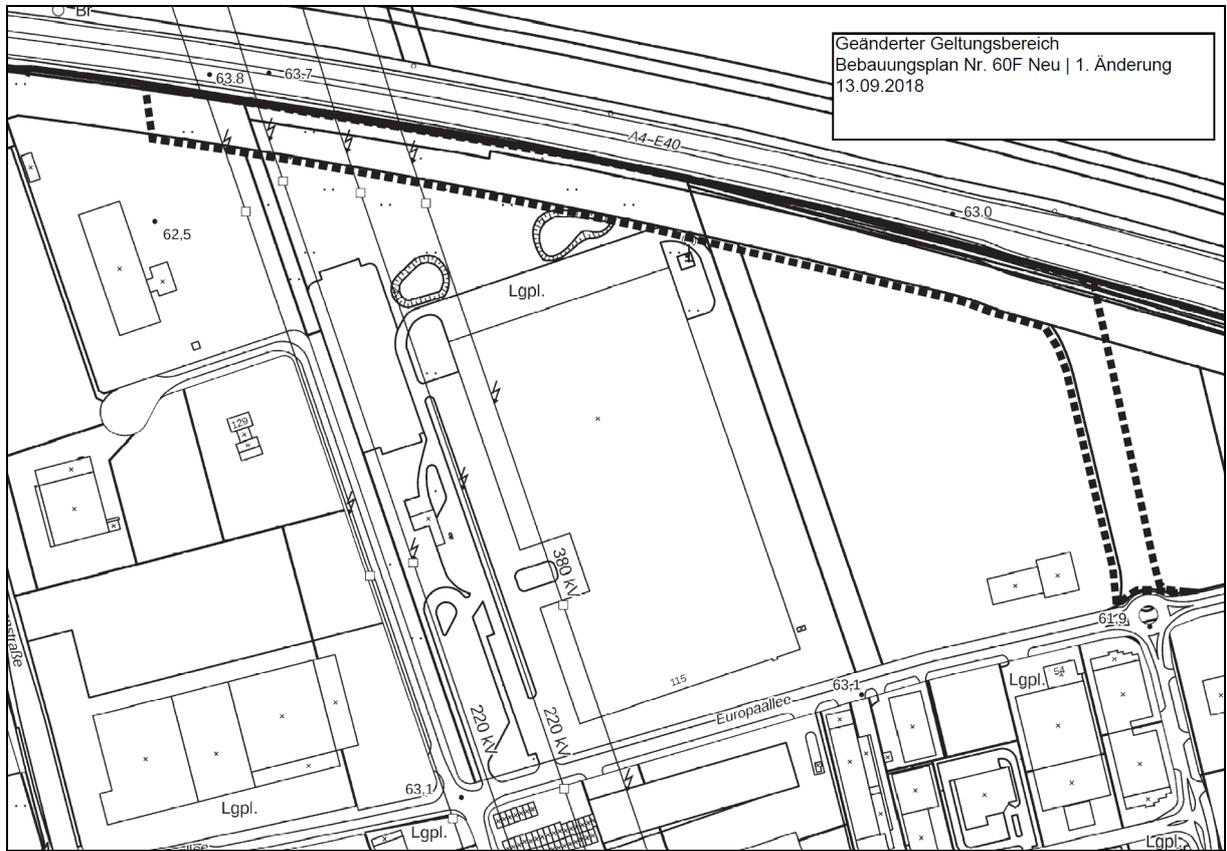
Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, den 28.09.2018

Die Bürgermeisterin



Susanne Stupp



Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH II
Az.: - 33.42 - 51501 -

50667 Köln, den 20.09.2018
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221/147-2033

Ladung zur:

- I. **Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**
 1. Offenlegungstermin
 2. Anhörungstermin
- II. **Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung**

In der Flurbereinigung Bergerbusch II finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden.

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch II hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan endgültig aufgestellt. Er fasst gemäß § 58 Abs.1 Flurbereinigungs-gesetz [FlurbG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) ausgelegt am

Montag, den 29.10.2018
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG
Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt).

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**. Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtennachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtennachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtennachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis – Ausgleichs- und Entschädigungen – erhält.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan, die sie per Post erhalten, zu den Terminen mitzubringen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan am Tag der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 13.11.2018 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, den 13.11.2018 um 10.00 Uhr
im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG
Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt).

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Die Beteiligten, die **keinen Widerspruch** gegen den Flurbereinigungsplan Bergerbusch II einlegen wollen, brauchen **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen**.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.42, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens: 33.42-51501 und Ihrer Ordnungsnummer (ONr.) anfordern.

Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung

Gleichzeitig mit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe Punkt I. 1. der Ladung) findet am

Montag, den 29.10.2018
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG
Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt)

die Offenlegung der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung statt. Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Falls der betroffene Grundbesitz verpachtet ist, werden die Teilnehmer gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.

Der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken wird durch die vorläufige Besitzeinweisung bestimmt.

Der Verwaltungsakt „Vorläufige Besitzeinweisung“ wird durch die Flurbereinigungsbehörde in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Städte Kerpen, Bergheim, Erftstadt, Frechen und Hürth sowie der Gemeinden Elsdorf, Merzenich und Nörvenich ab der 46. Kalenderwoche 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Es ist geplant, dass die Vorläufige Besitzeinweisung zum 01.01.2019 wirksam wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Meul

Oberregierungsvermessungsrat

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch_zwei